

Abgabenänderungsgesetz 2004

SteuerNEWSLETTER Spezial Ausgabe 6/2004

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Am 9.12.2004 wurde im Parlament das **Abgabenänderungsgesetz 2004** mit folgenden wichtigen Neuerungen beschlossen:

- Die bisherige Praxis zu **den steuerfreien (Essens)Gutscheinen** wurde – angesichts einer entgegenstehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – gesetzlich verankert (vom Arbeitgeber gratis gewährte Essensgutscheine für nahe gelegene Gaststätten sind bis € 4,40 pro Tag bzw Gutscheine, die auch in Supermärkten eingelöst werden können, sind bis € 1,10 pro Tag lohnsteuerfrei).
- Rückwirkend ab 2003 können sämtliche mit dem Besuch einer **AHS** oder mit der Absolvierung eines **ordentlichen Universitätsstudiums** verbundenen **Kosten als Aus- bzw Fortbildungskosten** steuerlich abgesetzt werden. Voraussetzung für die Absetzbarkeit ist allerdings weiterhin, dass die **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen** entweder mit dem bisherigen Beruf zusammenhängen bzw damit zumindest verwandt sind oder der umfassenden **Umschulung** in einen neuen Beruf dienen. Steuerlich wirksam können die Kosten natürlich nur dann werden, wenn der Studierende über ein entsprechendes steuerpflichtiges Einkommen verfügt!
Bei den Eltern von Schülern und Studenten sind die Schul- und Studienkosten ihrer Sprösslinge weiterhin natürlich nicht absetzbar! Einzige Ausnahme: Für die Mehrkosten der **auswärtigen Berufsausbildung** eines Kindes, wenn in der Nähe des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht, kann schon bisher ein monatlicher Pauschalbetrag von € 110 als **außergewöhnliche Belastung** (ohne Selbstbehalt!) abgesetzt werden.
- Der **Wegzug in andere EU-Staaten** wird **steuerlich erleichtert**: Ein mit mindestens 1% beteiligter Gesellschafter einer österreichischen GmbH oder AG, der seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat, musste bisher anlässlich des Wegzugs für die stillen Reserven seiner Beteiligung Einkommensteuer (mit dem halben Steuersatz) bezahlen. Nach der neuen Gesetzeslage müssen die stillen Reserven bei einer Wohnsitzverlegung in ein anderes EU-Land¹ erst dann versteuert werden, wenn die Beteiligung nach der Wohnsitzverlegung tatsächlich verkauft oder der Wohnsitz in ein Nicht-EU-Land verlegt wird. Gleichermaßen löst auch die **Verlegung von Betrieben bzw Betriebsstätten** in das EU-Ausland keine Wegzugsbesteuerung (bei stillen Reserven und Firmenwert) mehr aus. Einkommen- oder Körperschaftsteuer fällt auch in diesem Fall erst dann an, wenn der Betrieb bzw die Betriebsstätte tatsächlich verkauft oder in einen Drittstaat außerhalb der EU verlegt wird. Nach Ablauf der 10-jährigen absoluten **Verjährungsfrist** kann allerdings der österreichische Fiskus in keinem Fall mehr eine Steuer vorschreiben. Im umgekehrten Fall der **Wohnsitzverlegung in das Inland** bzw der **Verlagerung eines Betriebes oder einer Betriebsstätte in das Inland** kommt es – unabhängig davon, ob das Vermögen aus dem EU-Raum oder aus anderen Staaten nach Österreich transferiert wird – wie bisher für steuerliche Zwecke zu einer **steuerneutralen Aufwertung auf den Verkehrswert**.
- Die **Gebäudebegünstigung bei der Betriebsaufgabe** wird **verbessert**. Bei der Aufgabe eines Betriebes müssen die stillen Reserven in einem in den letzten beiden Jahren vom Unternehmer auch als Hauptwohnsitz verwendeten Betriebsgebäude nur dann versteuert werden, wenn das Gebäude **innerhalb von 5 Jahren nach der Betriebsaufgabe veräußert** wird. Eine **Vermietung** bzw anderweitige betriebliche Nutzung nach Betriebsaufgabe ist – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – **nicht mehr steuerschädlich**. Die Neuregelung gilt zwar erst ab 2005, kann aber über Antrag auch bereits auf vor 2005 stattgefundene Betriebsaufgaben angewendet werden.

¹ sowie in die EWR-Staaten Norwegen und Island

- **Ausländische Steuerpflichtige**, die in Österreich nur der beschränkten Steuerpflicht unterliegen (weil sie zB keinen Wohnsitz in Österreich haben), müssen ab 2005 schon ab einem Einkommen von € 2.000 (mit SteuerreformG 2004 ursprünglich auf € 10.000 erhöht; im Jahr 2004 galt eine Veranlagungsgrenze von € 3.630) Einkommensteuer bezahlen. Dafür können sie in sämtlichen Fällen der (meist 20%igen) Brutto-Abzugsbesteuerung (zB bei Lizenzen, Beratungsleistungen, Arbeitskräftegestellung) eine Steuerveranlagung beantragen und dadurch auch allfällige Betriebsausgaben bzw Werbungskosten absetzen.
- Zahlreiche Kollektivverträge (zB für das Hotel- und Gastgewerbe) sehen vor, dass der **Sonntag** wie ein „normaler Arbeitstag“ zu entlohnen ist (kein Sonntagszuschlag, keine Zuschläge für Sonntagsüberstunden). Anstelle des Sonntags steht diesen Arbeitnehmern ein **Ersatzruhetag** zu. Wenn nun an diesem Ersatzruhetag gearbeitet wird und der Kollektivvertrag dafür einen **besonderen Zuschlag bzw besondere Überstundenzuschläge** vorsieht, werden diese ab 2005 wie **Sonntagszuschläge steuerlich begünstigt** behandelt.
- **Ausländische Investmentfonds** werden ab Mitte 2005 unter bestimmten Bedingungen hinsichtlich des KEST-Abzugs und damit hinsichtlich der Endbesteuerung den Inlandsfonds gleichgestellt.
- **Privatstiftungen** sind ab 2005 für **Spenden an steuerbegünstigte Spendenempfänger** (das sind Institutionen, an welche auch Privatpersonen und Firmen steuerbegünstigt spenden können, zB Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) von der 25%igen Kapitalertragsteuer befreit.
- Die neue, ab 2005 geltende **Gruppenbesteuerung** wurde in einigen Detailpunkten geändert. Weiters wurden im Körperschaftsteuer- und im Umgründungssteuergesetz Anpassungen an die neue, ab 8.10.2004 geltende Rechtsform der **Europa-AG** (SE) vorgenommen.

Umsatzsteuer

Bei den Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer ist neben neuen **Sondervorschriften für Strom- und Gaslieferungen** und einigen **Neuerungen für ausländische Unternehmer** insbesondere eine Änderung im Liegenschaftsbereich erwähnenswert: Betroffen sind davon **gemischt** (zum Teil unternehmerisch und zum Teil privat) **genutzte Grundstücke** (unbebaute Liegenschaften, Gebäude, aber auch Eigentumswohnungen). Bislang wurde für die Anschaffungskosten des betrieblich genutzten Teils solcher Grundstücke der anteilige Vorsteuerabzug unabhängig vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung gewährt. In Zukunft kann der (anteilige) **Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten** nur dann geltend gemacht werden, wenn **zumindest 10% des Grundstückes** unternehmerischen Zwecken dienen. Diese Änderung tritt aber erst nach Genehmigung durch den EU-Rat in Kraft, die aber noch einige Zeit (vermutlich bis Herbst 2005) dauern kann. Die laufenden **Betriebs-, Heizungs- oder Instandhaltungskosten sind übrigens von der Neuregelung nicht betroffen**. Insoweit bleibt der anteilige Vorsteuerabzug auch bei einer unter 10%igen unternehmerischen Nutzung erhalten.

Unklar ist, was zB mit Arbeitszimmern passiert, deren anteilige Fläche weniger als 10% ausmacht und für welche in der Vergangenheit Vorsteuern aus der Anschaffung geltend gemacht worden sind. Es ist zu befürchten, dass die Finanz solche betriebliche Kleinstnutzungen mit der Neuregelung umsatzsteuerlich aus dem Unternehmensbereich ausscheiden und eine Vorsteuerberichtigung vornehmen möchte. Diese Vorgehensweise ist jedoch umstritten, da eine gesetzliche Änderung an sich keine Änderung der Verhältnisse ist, die zu einer Vorsteuerberichtigung führt.

Sonstige Änderungen

- **Österreichische Staatsbürger**, die ihren **Wohnsitz ins Ausland verlegen**, werden bei der **Erbschafts- und Schenkungssteuer** derzeit noch 2 Jahre lang wie Inländer besteuert. Diese „Nachwirkung“ der Inländereigenschaft wird ab sofort beseitigt.
- **Gewinne aus Preisausschreiben** und anderen unentgeltlichen Ausspielungen werden rückwirkend ab 2003 von der **Schenkungssteuer befreit**.

- Die **Stundungszinsen** werden ab 1.2.2005 um 0,5% (auf 4,5% über dem Basiszinssatz, das sind beim derzeitigen Basiszinssatz 5,97% statt bisher 5,47%) und die **Aussetzungszinsen** (für Stundungen im Berufungsverfahren) um 1 % (auf 2 % über dem Basiszinssatz, das sind beim derzeitigen Basiszinssatz 3,47% statt bisher 2,47%) erhöht. Die **Maximalfrist** für die sogenannten „**Anspruchszinsen**“ (die für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften ab 1.10. des Folgejahres belastet bzw gutgeschrieben werden) wird von 42 auf **48 Monate** verlängert (erstmalig für Einkommen- und Körperschaftsteuer 2005).
- Aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen wird im **Normverbrauchsabgabengesetz** die Verwendung von **Partikelfiltern** bei neu zugelassenen **Dieselmotorkraftfahrzeugen** forciert. Die Erhöhung der beim Autokauf fälligen „Nova“ (**Malus**) um **€ 150** für Dieselfahrzeuge unter 81 kW/100 PS ohne Partikelfilter tritt allerdings erst **ab 2006** in Kraft. Bereits **ab Mitte 2005** gibt es für Fahrzeuge mit Partikelfilter aber eine Nova-Ermäßigung (**Bonus**) von **€ 300**. Im **Mineralölsteuergesetz** werden ua steuerliche Anreize zur **Verwendung von Biokraftstoffen** geschaffen (beginnend ab 1.10.2005).
- Weitere Änderungen betreffen zB das Gebührengesetz, das Neugründungs-Förderungsgesetz, die Bundesabgabenordnung sowie das Kommunalsteuergesetz.